

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 56.

Jahrgang 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1629.** 1619. Betreffend die Außer Courssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1) die auf Grund der Zwölftheilung des  $\frac{1}{30}$  Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig = Stücke deutschen Gepräges,

2) die Zwei-, Vier- und Achtheller = Stücke kurhessischen Gepräges,

3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Rassen = Eindrittel- und Zweidrittel = Stücke hannoverschen Gepräges,

4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:  $\frac{1}{2}$  Speziesthaler oder 60 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{2}{3}$  Speziesthaler oder 40 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{3}$  Speziesthaler oder 20 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{5}$  Speziesthaler oder 12 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{6}$  Speziesthaler oder 10 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{12}$  Speziesthaler oder 5 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{15}$  Speziesthaler oder 4 Schillinge schleswig-holstein. Courant,  $\frac{1}{24}$  Speziesthaler oder 2  $\frac{1}{2}$  Schillinge schleswig-holstein. Courant, Zweifachsling-Stück oder 1 Schilling schleswig-holstein. Courant,

5) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges:  $\frac{1}{24}$  Thaler = Stücke,  $\frac{1}{48}$  Thaler = Stücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber und Dreier in Kupfer,

6) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Einhundertkreuzer = Stücke und Zehnkreuzer = Stücke badischen Gepräges. Es ist daher vom 1. Januar 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Rassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlaufe befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Januar, Februar und März 1875 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in dem §. 3 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch oder  $3\frac{1}{2}$  Kreuzern süddeutsch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt.

Nach dem 31. März 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse: die unter Ziffer 1 erwähnten Zweipfennig = Stücke zu  $1\frac{2}{3}$  Pf. Reichsmünze, die ebendort aufgeführten Vierpfennig = Stücke zu  $3\frac{1}{3}$  Pf. Reichsmünze, die Zweiheller = Stücke kurhessischen Gepräges zu  $1\frac{2}{3}$  Pf. Reichsmünze, die Vierheller = Stücke kurhessischen Gepräges zu  $3\frac{1}{3}$  Pf. Reichsmünze, die sogenannten Rassen = Eindrittel = Stücke zu 1 Mark 15 Pf. Reichsmünze, die sogenannten Rassen = Zweidrittel = Stücke zu 2 Mark 30 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{2}$  Speziesthaler oder 60 Schillinge zu 4 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{2}{3}$  Speziesthaler oder 40 Schillinge zu 3 Mark — Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{3}$  Speziesthaler oder 20 Schillinge zu 1 Mark 50 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{5}$  Speziesthaler oder 12 Schillinge zu — Mark 90 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{6}$  Speziesthaler oder 10 Schillinge zu — Mark 75 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{12}$  Speziesthaler oder 5 Schillinge zu — Mark 37  $\frac{1}{2}$  Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{15}$  Speziesthaler oder 4 Schillinge zu — Mark 30 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{24}$  Speziesthaler oder 2  $\frac{1}{2}$  Schillinge zu — Mark 18  $\frac{3}{4}$  Pf. Reichsmünze, das Zweifachsling = Stück oder 1 Schilling zu — Mark 7  $\frac{1}{2}$  Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{24}$  Thaler = Stücke sächsischen Gepräges zu — Mark 12 Pf. Reichsmünze, die  $\frac{1}{48}$  Thaler = Stücke sächsischen Gepräges (Sechser) zu — Mark 6 Pf. Reichsmünze, die Achtpfenniger sächsischen Gepräges zu — Mark 8 Pf.

ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1874.

Reichsmünze, die Dreier in Silber und Kupfer sächsischen Gepräges zu — Mark 3 Pf. Reichsmünze, die Einpfenniger sächsischen Gepräges zu — Mark 1 Pf. Reichsmünze, die Einhundertkreuzer = Stücke badischen Gepräges zu 2 Mark 85 $\frac{1}{2}$  Pf. Reichsmünze, die Zehnkreuzer = Stücke badischen Gepräges zu — Mark 28 $\frac{1}{2}$  Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichem auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 19. Dezember 1874.

Der Reichskanzler: Fürst v. Bismarck.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**1630.** 1599. Für die Staatskassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist bezüglich der Verpackung u. der Reichsmünzen ein übereinstimmendes Verfahren für zweckmäßig erachtet worden, nach welchem

1. die Verpackung:

der 20-Markstücke in Beutel zu 10,000 Mark und in Rollen (Düten) zu 2000 Mark, der 10-Markstücke in Beutel zu 10,000 Mark und in Rollen (Düten) zu 1000 Mark, der 5-Markstücke in Gold in Beutel zu 10,000 Mark und in Rollen (Düten) zu 500 Mark, der 5-Markstücke in Silber in Beutel zu 1000 Mark und in Rollen (Düten) zu 200 Mark, der 2-Markstücke in Beutel zu 1000 Mark und in Rollen (Düten) zu 100 Mark, der 1-Markstücke in Beutel zu 1000 Mark und in Rollen (Düten) zu 100 Mark, der 50-Pfennigstücke in Beutel zu 1000 Mark und in Rollen (Düten) zu 100 und 50 Mark, der 20-Pfennigstücke in Beutel zu 500 Mark und in Rollen (Düten) zu 50 Mark, der 10-Pfennigstücke in Beutel zu 100 Mark und in Rollen (Düten) zu 10 Mark, der 5-Pfennigstücke in Beutel zu 100 Mark und in Rollen (Düten) zu 10 Mark, der 2-Pfennigstücke in Beutel zu 50 und 20 Mark und in Rollen (Düten) zu 2 Mark, und der 1-Pfennigstücke in Beutel zu 20 Mark und in Rollen (Düten) zu 2 Mark,

zu geschehen hat;

2. die Rollen in folgender Weise:

..... Mark in Stücken zu (Münzsorte)

Brutto ..... Pfund.

(Firma der Kasse bzw. des Instituts) zu beschreiben sind und

3. zu den Rollen mit:

Goldmünzen rosafarbenes Papier,

Silbermünzen weißes

Nickelmünzen blaues " und

mit Kupfermünzen schmutzig graues Papier zu verwenden ist.

Berlin, den 27. November 1874.

Der Finanzminister: gez. Camphausen.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1874.

Königliche Regierung. Frhr. v. Ende.

**1631.** 1620. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende bisher zu unserem Ressort gehörigen höheren Lehranstalten: die Realschulen II. Ordnung zu Essen, Reerscheid, Barmen-Wupperfeld und die höheren Bürgerschulen zu München-Gladbach und Rheidt nebst den mit diesen Anstalten verbundenen höheren Töchterschulen, sowie die höheren Bürgerschulen zu Grefeld, Solingen, Lennep, Oberhausen, Dülken, Langenberg, vom 1. Januar k. J. ab dem Ressort des Rgl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Coblenz überwiesen worden sind, an welche Behörde sich daher die Interessenten in allen diese Anstalten betreffenden Angelegenheiten zu wenden haben werden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1874. I. V. A. 9320.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1632.** 1610. Durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 10. October 1874 (J. M. Bl. S. 268) ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1875 ab, alle Forderungen der Gerichtsbehörden und Justizbeamten auf Gebühren und Auslagen in der Reichsmarkwährung aufzustellen und alle Register, Bücher und sonstigen auf solche Forderungen bezüglichen Schriftstücke in dieser Währung zu führen sind.

Cleve, den 24. Dezember 1874.

Der Ober-Procurator: Ringe.

### 1633. 3084. Bergisch-Märkische Eisenbahn.



Die sechste Serie Zins = Coupons für den Zeitraum vom 2. Januar 1875 bis dahin 1881 zu den 4 $\frac{1}{2}$  prozentigen Düsseldorf-Silberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen II. Serie wird vom 2. Januar 1875 ab bei unserer Hauptkasse hier (Effecten-Verwaltung) ausgegeben werden.

Zu diesem Zwecke sind die genannten Prioritäts-Obligationen mit einem nach der Reihenfolge geordneten, die Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Inhabers enthaltenden Nummerverzeichnis, wozu die von uns hergestellten Formulare zu verwenden sind, an unsere Hauptkasse (Effecten-Verwaltung) portofrei einzusenden, welche demnächst die Prioritäts-Obligationen mit den neuen Zins-Coupons durch die Post zurückbefördern resp. an die persönlich erscheinenden Präsentanten möglichst sofort wieder aushändigen wird.

Die Formulare zu den Nummern-Verzeichnissen sind bei unserer Hauptkasse (Effecten-Verwaltung) unentgeltlich zu beziehen.

Elsfeld, den 24. Dezember 1874.

Königliche Eisenbahn-Direction.

# Extra-Blatt

zum

56. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen Der Königlichen Regierung

**1634.** 1638. Zu der in Nr. 56 unseres Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Dezember 1874, betr. die Auserkürssetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen, hat der Herr Finanz-Minister unterm 26. d. M. die nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen erlassen, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und nebst der gedachten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers auch durch die Kreisblätter unentgeltlich weiter zu verbreiten sind.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1874. H. V. 7473.

Zur Ausführung der in dem Reichsgesetzblatt für 1874, Seite 149 — 151 publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den darin aufgeführten Bedingungen die nachstehenden Münzen in den Monaten Januar, Februar und März 1875 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten bezeichneten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 12 Pfennigen preussisch gleich 10 Pfennigen Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages umgewechselt werden:

1. die auf Grund der Zwölftheilung des 1/30 Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke

deutschen Gepräges, sowie die Zwei-, Vier- und Acht-heller-Stücke kurheffischen Gepräges.

a) in Berlin:

bei der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,  
dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,  
dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände,

der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und  
der unter dem Vorsteher der Ministerial- Militär- und Bau-Commission stehenden Kasse;

b) in den Provinzen:

bei den Regierungs-Hauptkassen,  
den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,  
der Landeskasse in Sigmaringen,  
den Kreisassen,  
den Kassen der Steuerempfänger,  
den Forstassen,  
den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie  
den Nebenzoll- und den Steuerämtern;

2. die Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges bei den Bezirks-Hauptkassen und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Hannover,

3. die in der Bekanntmachung aufgeführten Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges bei der Regierungshauptkasse in Schleswig und den Kassen der Steuerempfänger in der Provinz Schleswig-Holstein.  
Berlin, den 26. Dezember 1874.

Der Finanz-Minister: Camphausen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1874.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Düsseldorf, Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Co.

Die Geschichte der Rheinischen Provinz

Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde. Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde.

Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde. Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde.

Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde. Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde.

Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde. Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde.

Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde. Die Rheinische Provinz ist ein Gebiet, das sich von der Nordsee bis zum Mittelmeer erstreckt. Es ist ein Gebiet, das von den Römern als Provinz eingerichtet wurde.





